8. Bewilligungsstellen

[1]Bewilligungsstellen sind die örtlich zuständigen Regierungen. [2]Die Bewilligungsstelle berät und unterstützt den Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung. [3]Die Bewilligungsstelle führt das Bewilligungsverfahren durch, überwacht den Baufortschritt, veranlasst die Auszahlung der Fördermittel und prüft den Verwendungsnachweis.